

Friedr. Kirchner in Erfurt.	U 1	L. Fisher Unwin in London ferner:	6869
v. Eynatten, Gräfin Hannas Ehe. 3 M.; geb. 4 M.		Valentine, The Red Sphinx. 6 sh.	
Robert Luz in Stuttgart.	6867	Hay, Herridge of Reality Swamp. 6 sh.	
Sherlock Holmes-Serie. Bd. 2. 3. 4. 5. 26.—28. Tauf. à 2 M 25 J; geb. à 3 M 25 J. — Bd. 6. 28.—30. Tauf. 2 M 25 J; geb. 3 M 25 J.		Crockett, Me and Myn. 6 sh.	
Max Spohr in Leipzig.	6875	Verlag der Arbeiter-Versorgung H. Troschel in Groß-Dietterfelde.	6868
*Grabowsky, Die Rätsel. 1 M.		Rapsilber, Wolfrom. 6 M.	
*— Lebensfrohsinn. 75 J.		Verlag Unser Hausarzt in Berlin-Zehlendorf.	6870
*— Kants Grundirrtümer. 2 M.		Fehlauer, Ratschläge für den Sommer u. die Sommerfrische. 35 J.	
*— Die Mitwelt. 75 J.		Wagner'sche Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.	6875
*Frey, Schönheit und Kunst. 1 M 50 J.		Blaas, Kleine Geologie von Tirol. Geb. 6 M.	
*Wie gelangen wir zu Ruhe? 1 M.		Otto Wigand m. b. G. in Leipzig.	U 2
*Kaufmann, Heines Liebestraum. 1 M 50 J.		Schmitt, Horizonte. 1 M 20 J.	
*Mosser, Wetterwolken. 2 M.			
*— Berrückte Idee. 1 M 50 J.			
*Moldau, Wahrheit. 1 M.			
Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	6872		
Tauchnitz Edition. Vol. 3977. Woods, The Invader. Vol. 3978. Glyn, Three Weeks. Jedes Vol. 1 M 60 J.			
L. Fisher Unwin in London.	6869		
Rey, The Matterhorn. 21 sh.			
Conway and Coolidge's Climbers' Guides. II The Bernese Ober- land. Vol. III. The West Wing. By Dübi. 10 sh.			
Watson, Woodlanders and Field Folk. 5 sh.			
Boxall, The Awakening of a Race. 7 sh. 6 d.			
Bray, The Town Child. 7 sh. 6 d.			
Canning, British Writers on Classic Lands. 7 sh. 6 d.			
Tunison, Dramatic Traditions of the Dark Ages. 5 sh. 6 d.			
Procter, Life and To-morrow. 6 sh.			
Whadcoat, Every Woman's Own Lawyer. 3 sh. 4 d.			
The Case for Woman's Suffrage. 2 sh. 6 d.			
Presland, The Marionettes. 5 sh.			

Verbotene Druckschriften.

Durch rechtskräftiges Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts hier selbst vom 6. d. M. ist angeordnet worden, daß alle Exemplare der Postkarten, die eine Gasanstalt und ein junges Mädchen am Telephon zeigen und deren Text beginnt: »Gasanstalt hier, wer dort?« mit der aus § 41, Absatz 2 St.-G.-B. sich ergebenden Einschränkung, ebenso die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten einzuziehen, bezw. unbrauchbar zu machen sind.

Breslau, 27. Juni 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stüd 2518 vom 5. Juli 1907.)

Nichtamtlicher Teil.

Zur zeitlichen Wirksamkeit des deutsch-französischen Literaturvertrags.

Vielfach scheint in Buchhändlerkreisen die Ansicht verbreitet zu sein, daß die zeitliche Wirksamkeit des neuen deutsch-französischen Literaturvertrags schlechthin erst nach der Ratifikation beginne. Dies ist unrichtig, und man kann diese Ansicht nur dann vertreten, wenn der Notenaustausch zwischen der französischen Botschaft in Berlin und dem auswärtigen Amt vom 2. Juni/13. Juli 1903 (Reichs-Ges.-Bl. S. 307*) ignoriert wird. Der richtigen Ansicht nach steht den französischen Urhebern der volle Schutz gegen Übersetzungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes von 1901 schon seit 1. Januar 1902 zu, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Denn unzweifelhaft können sich die amerikanischen Staatsangehörigen seit dem 1. Januar 1902 auf den Schutz gegen Übersetzungen berufen. Da nun aber die französischen Staatsangehörigen unter dem Schutze der Meistbegünstigungsklausel stehen, so kommt ihnen der Schutz gegen Übersetzungen ebenfalls seit dem 1. Januar 1902 nach Maßgabe des genannten Gesetzes zu.

Diese Ansicht ist nicht unbestritten; vielmehr wird auch die Meinung vertreten, daß den französischen Staatsangehörigen die Berufung auf den neuen Schutz gegen Übersetzungen nicht ohne weiteres mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zugestanden habe, sondern daß es hierfür noch eines besonderen Aktes bedurft habe, der in dem Notenaustausch von 1903 erblickt wird. Diejenigen, die diese Auffassung vertreten, legen dem Notenaustausch nicht eine deklarative, sondern eine konstitutive Wirkung bei, was weder staatsrechtlich, noch völkerrechtlich zutreffend ist.

Aber auch diese Auffassung hat keinen Zweifel darüber,

*) Börsenblatt 1903 Nr. 287. (Red.)

daß jedenfalls seit dem Notenaustausch die französischen Werke gegen Übersetzung nach Maßgabe des Reichsgesetzes von 1901 geschützt sind. Daher können diejenigen Verleger, die der Meinung sind, daß der vollkommene Schutz der französischen Werke gegen Übersetzungen erst jetzt, d. h. mit der Ratifikation des neuen Vertrags beginne, sich nicht auf diese zweite Ansicht berufen; auch unter dem Gesichtspunkt dieser sind die Übersetzungen, die etwa in der Zwischenzeit, d. h. seit dem Notenaustausch 1903 bis jetzt, ohne Genehmigung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellt wurden, keineswegs als erlaubte Übersetzungen zu betrachten; sondern sie sind unerlaubt, und niemand ist berechtigt, sich etwa darauf zu berufen, daß der Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich keine rückwirkende Kraft habe. Hinsichtlich des Schutzes gegen Übersetzungen kommt die Frage der Rückwirkung nicht in Betracht, weil ja seit 1. Januar 1902, mindestens aber seit 13. Juli 1903 der vollkommene Schutz gegen Übersetzungen den Werken französischer Urheber gewährleistet ist. Mit andern Worten: in der soeben genannten Periode hat hinsichtlich des Schutzes der französischen Werke gegen Übersetzungen und umgekehrt der Rechtszustand bestanden, der durch den neuen Vertrag sanktioniert ist.

Man kann hiergegen nicht einwenden, daß die Meistbegünstigung den französischen Staatsangehörigen nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zustehen und daß die Gegenseitigkeit erst durch den neuen Vertrag in der richtigen Form verbürgt sei. Dieser Einwand beruht auf der allerdings vertretenen, gleichwohl aber unberechtigten Anschauung, daß die Gegenseitigkeit entweder durch Gesetz oder durch einen von den gesetzgebenden Versammlungen der betreffenden Staaten genehmigten völkerrechtlichen Vertrag verbürgt sein müsse. Es gibt Länder, deren Rechtsordnung auf diesem Standpunkt steht; aber weder bezüglich